

EMIL JOSEPH LENGELING

Die liturgische Versammlung und die Laien als Mitträger der Liturgie nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil

»Die liturgischen Handlungen sind nicht privater Natur, sondern Feiern der Kirche, die das ›Sakrament der Einheit‹ (*Cyprian*) ist; sie ist nämlich das heilige Volk, geeint und geordnet unter den Bischöfen«¹. So beginnt die Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanums vom 4. Dezember 1963 den Abschnitt »Regeln aus der Natur der Liturgie als einer hierarchischen und gemeinschaftlichen Handlung« (LK 26–32). Dieser Abschnitt gehört im grundlegenden ersten Kapitel zum dritten Teil. Dieser formuliert Regeln für eine allgemeine Erneuerung der Liturgie, die nach dem Willen des Konzils »sorgfältig in die Wege zu leiten ist«². Während die Regeln aus der sozialen Natur der Liturgie im Entwurf an letzter Stelle standen, stehen sie im beschlossenen Text

¹ Liturgiekonstitution, Art. 26. In einer Anmerkung wird auf zwei Stellen bei *Cyprian* (*De cath. eccl. unitate* 7; *Ep.* 66, 8, 3) verwiesen. – Wir zitieren die Liturgiekonstitution mit dem Sigel LK, die Kirchenkonstitution mit dem Sigel KK, die übrigen Konzilsdokumente in abgekürzter Fassung, z. B. Bischöfe = Dekret über das pastorale Amt der Bischöfe. Bei längeren Artikeln der Dokumente werden die Abschnitte durch Ziffern hinter dem Komma angegeben, z. B. KK 1, 3.

² LK 21. Der für die Durchführung der Liturgiereform zuständige, von *Paul VI.* in Ausführung des Artikels 25 der LK im *Motu proprio* »*Sacram Liturgiam*« vom 25. Januar 1964 eingesetzte Bischofsrat (gegenwärtig 49 Mitglieder aus 33 Ländern), der von etwa 200 Experten (*consultores* und *consiliarii*) aus der Liturgiewissenschaft, anderen theologischen Disziplinen und aus der pastoralen Praxis beraten wird, hat bekanntlich Reformen bereits beschlossen, die durch den Präsidenten des Bischofsrates, Kardinal *Lercaro* von Bologna, gemeinsam mit dem Kardinal *Larraona*, dem Präfekten der zuständigen Kurialbehörde, der Ritenkongregation, promulgiert wurden, darunter vor allem die Instruktion zur Durchführung der Liturgiekonstitution »*Inter Oecumenici*« vom 26. September 1964. Einige Riten stehen im Stadium des von der LK (vgl. 40, 2; 44) vorgesehenen Experiments oder kurz davor. An den übrigen Texten und Riten aller liturgischen Bücher wird mit größter Energie gearbeitet. Die gut organisierte Arbeit darf nicht überstürzt werden. Der Reform sollen nämlich »jeweils gründliche theologische, historische und pastorale Untersuchungen vorausgehen« (23). Schon die bisherige Erfahrung hat gelehrt, daß viele Probleme einer gewissen Reifezeit bedürfen.

nach allgemeinen Regeln (22–25) an erster Stelle vor den »Regeln aus dem belehrenden und seelsorgerlichen Charakter der Liturgie« (33–36) und den »Regeln zur Anpassung an die Eigenart und Überlieferungen der Völker« (37–40).

KIRCHE ALS GOTTESVOLK UND HEILSSAKRAMENT

Der zitierte – mit dem ersten Kapitel bereits in der ersten Session des Konzils angenommene – Artikel 26 schlug einen ekklesiologischen Akkord an, der das gesamte Zweite Vaticanum prägen sollte: Kirche als Volk Gottes. Diese in der Liturgiekonstitution mehrfach zu belegende Wesensbestimmung³ für die Kirche als Gesamtheit der Gläubigen⁴ ist nicht nur in den auf sie folgenden Dokumenten immer wieder anzutreffen; sie wurde Inhalt des gesamten zweiten Kapitels der Kirchenkonstitution (»Volk Gottes«). Das Kapitel steht im endgültigen Text nach dem grundlegenden ersten Kapitel (»Mysterium der Kirche«) vor den Kapiteln über die Hierarchie und die Laien, während auch der revidierte Entwurf von 1963 noch zuerst über die Hierarchie und dann erst über »das Volk Gottes, besonders die Laien« handelte. Die Bezeichnung der Kirche als »Sakrament«, das heißt wirksames Zeichen, der Einheit im zitierten Artikel 26 nimmt auf, was schon vorher von dem »aus der Seite des am Kreuz entschlafenen Christus hervorgegangenen wunderbaren Sakrament der ganzen Kirche« (LK 5)⁵ ausgesagt wird: Sie ist ein unter den Völkern aufgerichtetes Zeichen (vgl. Is 11, 12), unter dem »sich die zerstreuten Söhne Gottes zur Einheit sammeln (vgl. Joh 11, 52), bis sie eine Herde und ein Hirt wird (vgl. Joh 10, 16)« (LK 2). Auch diese von manchen Vätern zu-

³ LK 14; 21; 33; 41. Kirche als Braut Christi: LK 7; 47; 84; 85; 102. Kirche als Leib Christi: 7; 26; 59; 84; 99.

⁴ Die Hierarchie wird in der LK als »Kirche« bezeichnet in den Art. 9; 13; 22; 33; 37; 48; 84; 104 f.; 112; 116; 122 f., als »Mutter Kirche« in den Art. 4; 14; 21; 60; 85; 102; 122. Überwiegend aber steht »Kirche« für die Gesamtheit der Gläubigen: 1 f.; 6 f.; 9 f. 23; 26; 33; 41; 43; 53; 60; 83; 87; 90; 98 f.; 103; 106; 109 b.; 111 f.; 129, für die Kirchen des Ostens und Westens: 57; 91; 120 oder für das einzelne Bistum: 13; 41; 111.

⁵ Die Konstitution zitiert hier die Oration nach der 2. Lesung der früheren Karstagsliturgie (totius ecclesiae mirabile sacramentum), der Entwurf außerdem (zum Ursprung der Kirche aus der Seite Christi) Enzykliken *Leos XIII.*, *Divinum illud*, 9. 5. 1897 (Leonis XIII Acta 17, 133) und *Pius' XII.*, *Mystici Corporis*, 29. 6. 1943 (AAS 35 (1943) 204).

nächst abgelehnte Wesensbestimmung der Kirche als »Sakrament der Einheit« ist an markanter Stelle in die Kirchenkonstitution und andere Dokumente aufgenommen und weiter ausgeführt worden⁶.

LITURGIE ALS AUSDRUCK UND AUFBAUPRINZIP DER KIRCHLICHEN GEMEINSCHAFT

Kirche als universales Sakrament des Heiles und Liturgie als zeichenhaftes, sakramentales Geschehen und Tun eben dieser Kirche sind in Christus, dem »Ursakrament«, unauflöslich einander zugeordnet. Denn die Liturgie ist als »Vollzug des Priesteramtes Christi« und damit als Aktuierung des Heilsmysteriums, das seinen Kern im Pascha-Mysterium hat, in seinem doppelten Aspekt – erlösende Heiligung der Menschheit und Anbetung Gottes (LK 7; vgl. 2; 5)⁷ – »Gipfel, dem alles andere Tun der Kirche⁸ zustrebt, und zugleich die

⁶ KK 1: *veluti sacramentum seu signum et instrumentum intimae cum Deo unionis totiusque generis humani unitatis*; 8, 3: *universis et singulis sacramentum visibile huius salutiferae unitatis*; 48, 2: *universale salutis sacramentum*; Mission 1: *Ad gentes divinitus missa, ut sit »universale salutis sacramentum« Ecclesia . . .*; Kirche in der Welt 92, 1: *signum fraternitatis*.

⁷ Ähnliche Aussagen zum innersten Wesen der Liturgie finden sich u. a. in Mission 16, 3; Priesterausbildung 4, 1; 14, 1; 16, 3; zur Repräsentation des Heilsmysteriums besonders in Taufe und Eucharistie vgl. KK 7, 2; 18, 1; 52; Priester 22, 2. Zum Pascha-Mysterium vgl. KK 7, 2; 5; 8, 4; 9, 3; 41, 6; 48, 4; Offenbarung 4; Kirche in der Welt 2, 2; 22, 5 f.; 38; 39, 1; 45, 2; 78, 3; Priester 2, 5; 4, 2; 11, 1; 12, 2; Orden 15, 1; Mission 5, 1; 8; 13, 2; 14, 2 f.; 25, 2; Ökumenismus 4, 6; 15, 1; Priesterausbildung 8. Vgl. auch Anm. 14.

Zur Theologie der Liturgie – die nicht nur und in existentieller Sicht nicht einmal zuerst Kult ist – vgl. *E. J. Lengeling*, Liturgie, in: *Handbuch theologischer Grundbegriffe II*, München 1963, 75–97 (vor der Promulgation der LK verfaßt) sowie in: *Liturgisch-Wordenbook*, Lief. 5, Roermond 1965, 1573–1596; Die Lehre der Liturgie-Konstitution vom Gottesdienst: LJ 15 (1965) 1–27 (auch in: *Pastorale Liturgie*, Leipzig 1965, 27–52); *Liturgie, Dialog zwischen Gott und Mensch* (auf Grund aller Dokumente des 2. Vatikanums), in: *Th. Filthaut* (Hrsg.), *Kirche nach dem Konzil*, Mainz 1966.

⁸ Die Konzilsdokumente unterscheiden häufig zwischen dem Priester-, Lehr- und Hirtenamt Christi, der Hierarchie und der Gläubigen. Das sakramentale und kultische Tun der Kirche ist zunächst dem Priesteramt zugeordnet. Das Lehr- und Hirtenamt ist nicht nur auf die Liturgie oder das Priesteramt als »Gipfel und Quelle« verwiesen, es ist selbst im liturgischen Tun – natürlich nicht nur dort – wirksam. Wenn übrigens in den Konzilsdokumenten nach einigem Schwanken in den Entwürfen das Lehramt gewöhnlich vor dem Priesteramt genannt wird, so entspricht das der genetischen Priorität des Glaubens (der aber Gnadengeschenk Gottes ist) und widerspricht keineswegs der axiologischen Priorität des liturgischen (sakramentalen und kultischen) Handelns der Kirche, dessen »Wirksamkeit kein anderes Tun der Kirche an Rang und Maß erreicht« (LK 7, 4).

Quelle, aus der all ihre Kraft strömt« (LK 10). In ihr wirkt Christus in seinem Heiligen Geist, auf daß wir »das Leben in Fülle haben« (vgl. Joh 10, 10), das nichts anderes ist als Ausstrahlung der Herrlichkeit des lebendigen Gottes, und auf daß dieses Leben in Glauben, Hoffnung und der Liebe zu Gott und allen Menschen Frucht bringe.

So ist die Liturgie zugleich Ausdruck und Aufbauprinzip der Kirche: Weil sich in der Liturgie »das Erlösungswerk vollzieht, trägt sie in höchstem Maß dazu bei, daß das Leben der Gläubigen Ausdruck und Offenbarung des Mysteriums Christi und des eigentlichen Wesens der Kirche ist, der es eigen ist, zugleich göttlich und menschlich zu sein . . . Dabei baut die Liturgie (die Gläubigen) zum heiligen Tempel im Herrn auf, zur Wohnung Gottes im Geist bis zum Maße des Vollalters Christi. Zugleich stärkt sie wunderbar deren Kräfte, daß sie Christus verkünden« (LK 2) im Wort und in der Tat der brüderlichen Liebe (vgl. LK 10). Christus vollendet »die Gemeinschaft (der Kirche) in der Einheit: im Bekenntnis des einen Glaubens, in der gemeinsamen Feier des Gottesdienstes und in der brüderlichen Eintracht der Familie Gottes« (Ökumenismus 2, 4).

Daß die Liturgie die Kirche erbaut und sie manifestiert, wird besonders deutlich in der Eucharistiefeier. Kirche meint dabei, wie weiter unten näher auszuführen ist, vor allem die konkrete Ortsgemeinde, die freilich nur Kirche ist, weil sie durch die »Kommunion«, die Gemeinsamkeit des Glaubens, der Liturgie (Sakramente und Gottesverehrung) und der Liebe mit der »über den ganzen Erdkreis« (Kanon der Messe) verbreiteten katholischen Kirche verbunden ist, und darüber hinaus mit der Liturgie der himmlischen Gemeinschaft⁹, deren Unterpfand die Eucharistie ist¹⁰ und zu der das pilgernde Gottesvolk unterwegs ist¹¹. »Durch den Leib Christi in der Eucharistiefeier gestärkt, stellen die Gläubigen die Einheit des Gottesvolkes anschaulich dar, die durch dieses Sakrament bezeichnet und wunderbar bewirkt wird« (KK 11, 1), welches »das Zeichen der Einheit und Band der Liebe« ist (LK 47). Die ekklesiale Dimension jeder Eucharistiefeier, die in der Theologie der Ostkirche besonders ausgeprägt ist¹², wird

⁹ LK 8; 103 f.; KK 40, 2; 42, 2; 46, 2; 48, 4; 51; 59; 67–69; Kirche in der Welt 18; Ökumenismus 15, 1–2.

¹⁰ LK 47; Ökumenismus 15, 1.

¹¹ LK 8; KK 2; 5, 2; 6, 5; 8, 4; 9, 2; 21, 1; 27, 1; 35, 1; 36, 1; 44, 3; 48; Offenbarung 7, 2; 20; Ökumenismus 2, 5; 3, 5; Priester 2; Orden 25; Priesterausbildung 10, 1; Nichtchristliche Religionen 1, 2.

¹² Ökumenismus 15, 1.

im Anschluß an Schrift (1 Kor 10, 17; Apg 2, 42) und Überlieferung (besonders *Ignatius von Antiochien*, *Augustinus*, *Leo I.* und *Thomas von Aquin*) in vielen Aussagen des Konzils einschließlich des sich aus der sozialen Feier ergebenden Impetus zur brüderlichen Liebe in unüberhörbarer Weise akzentuiert¹³.

DIE KIRCHE ALS SUBJEKT DER LITURGIE

Die Kirche ist nach Artikel 26 der Liturgiekonstitution Subjekt, Trägerin des liturgischen Tuns. Sie ist es nicht kraft eigener Vollmacht. Denn eigentliches Subjekt ist Christus selbst als der Hohepriester und Mittler zwischen Gott und Mensch¹⁴. Aber er realisiert sein priesterliches »Werk, in dem Gott vollkommen verherrlicht und die Menschheit geheiligt wird«, durch die Kirche, seine Braut (LK 7, 2). Umgekehrt handelt die Kirche in allen liturgischen Akten per Christum, der in ihr als betender Gemeinschaft gegenwärtig ist (LK 7, 1). Im »Vollzug des Priesteramtes Christi durch sinnenfällige Zeichen« wird also in der Liturgie der Kirche »sowohl die Heiligung des Menschen bezeichnet und . . . bewirkt als auch vom mystischen Leib Jesu, d. h. dem Haupt und den Gliedern, der gesamte öffentliche Kult vollzogen« (LK 7, 3), und zwar »geschieht all das in der Kraft des Heiligen Geistes« (LK 6, 2)¹⁵. »Infolgedessen ist jede liturgische Feier als Werk Christi, des Priesters, und seines Leibes, der die Kirche ist, in vorzüglichem Sinn heilige Handlung, deren Wirksamkeit kein anderes Tun der Kirche an Rang und Maß erreicht« (LK 7, 4).

Weil die liturgischen Akte Feiern des ganzen heiligen Volkes sind, »gehen sie den ganzen mystischen Leib der Kirche an (pertinent)« (LK 26). Schon die Apostelgeschichte betont auffällig stark die »Ver-

¹³ KK 3; 7, 2; 13, 1; 17; 26, 1; 33, 2; LK 41 f.; Offenbarung 10, 1; Kirche in der Welt 38, 2; Bischöfe 11; 15, 1–2; 30, 2; Priester 2, 4; 5, 3; 6, 5; 13, 3; Orden 6, 3; 15, 1; Laien 3, 1; 8, 3; 10, 3; Mission 6, 3; 39, 1; Ökumenismus 2, 1; 4, 3.

¹⁴ Vgl. außer LK 7; 33; 48; 83 die Aussagen über Christus als eigentlichen Liturgen und seine Gegenwart in der Liturgie: KK 20, 3; 21, 1; 26, 1; 28, 1; 62, 2; Priester 5, 1; 7, 1; 10, 1; 16, 3; Mission 9, 2; 24, 2; Offenbarung 17; 25, 1; Orden 15, 1; Ökumenismus 8, 3. Zum »Per Christum« vgl. LK 5, 1; 6; 7, 2; 10, 2; 48; 83 f.; 104; KK 41, 3; 46, 4; 49.

¹⁵ Vgl. zu der in der LK noch allzu schwach ausgesprochenen Wirksamkeit des Geistes in der Liturgie: KK 50, 4; Priester 5, 1; in der Wortverkündigung: KK 17, 1; Offenbarung 8, 3; Priester 13, 2; in den Sakramenten: KK 7, 2; 9, 1; 10, 1; 11, 1; 12, 2 und in mehreren anderen Dokumenten, im Gebet: KK 4; Kirche in der Welt 22, 2; im Opfer der Eucharistie: Priester 2, 1. 4.

sammlung« der Christen und ihre einmütige Gemeinschaft vor allem im Gebet, im »Brotbrechen« und in der tätigen Liebe¹⁶. Die altchristlichen Namen für die Feier der Liturgie wie Synaxis, Synagoge, Synodus, Coetus, Collecta und selbst Ekklesia (vgl. 1 Kor 11–14) wie auch die zugehörigen und ähnlichen Verben¹⁷ zeigen, daß die liturgische Gemeinschaft eine fundamentale christliche Realität ist. Seit den Tagen der Apostel hat die Kirche »niemals aufgehört, sich zur Feier des Pascha-Mysteriums zu versammeln« (LK 6). Darauf ist alle »apostolische Arbeit . . . hingeordnet, daß alle, durch Glauben und Taufe Kinder Gottes geworden, sich versammeln, inmitten der Kirche Gott loben, am Opfer teilnehmen und das Herrenmahl genießen« (LK 10). Besonders am Tag des Herrn, der wöchentlichen Paschafeier, »müssen die Christgläubigen zusammenkommen, um das Wort Gottes zu hören, an der Eucharistiefeier teilzunehmen und so des Leidens, der Auferstehung und der Herrlichkeit des Herrn Jesus zu gedenken und Gott dankzusagen« (LK 106).

In den Jahrhunderten, da die Liturgie fast nur als Angelegenheit des Klerus erschien und der Individualismus der Gläubigen um sich griff, hat das Kirchengebot, an Sonn- und gebotenen Festtagen »die Messe zu hören« – wie die zeitgebundene Formel lautete¹⁸ –, das Bewußtsein von der Notwendigkeit der liturgischen Gemeinschaft nicht ganz untergehen lassen. Das gilt zumal von seiner bis zu Beginn des 16. Jh. geltenden (infolge der Gottesdienste der Bettelorden in den letzten Jh. des Mittelalters freilich praktisch aufgehobenen) Konkretisierung: Teilnahme am Hochamt der Pfarrgemeinde. Andererseits wird die eigentliche Intention des Gebotes heute noch deutlicher als früher, da zwar das »Hören« und »Sehen«¹⁹ einer Messe durch technische Mittel möglich ist und doch das Gebot nicht erfüllt wird, da das persönliche »Anwesendsein« (can. 1249) in einer konkreten Gemeinde nicht gegeben ist.

¹⁶ Apg 1, 4. 13–15; 2, 1. 42–46; 4, 24. 32; 5, 12; 11, 29; 12, 5. 12; 13, 1 f.; 14, 27; 15, 6. 22. 30; 16, 13; 20, 1. 7; 21, 18; 28, 14. Vgl. LK 6.

¹⁷ Nachweise in *A. G. Martimort*, Handbuch der Liturgiewissenschaft, I, Freiburg 1963, 88–101. Vgl. auch *L. Clerici*, Einsammlung der Zerstreuten. Liturgiegesch. Unters. zur Vor- u. Nachgeschichte der Fürbitte für die Kirche in Didache 9,4 und 10,5 (Lit. Quellen u. Forsch. 44) Münster 1966.

¹⁸ CIC, can. 1248: *Missa audienda est*; can. 1249: *Legi de audiendo Sacro satisfacit qui Missae adest*.

¹⁹ Die »Messe von ferne sehen« ist (oder war) in China der *terminus technicus* für die Teilnahme der Gläubigen.

Die »einzelnen Glieder (der Kirche) kommen mit (den liturgischen Handlungen) in verschiedener Weise in Berührung (atingunt), je nach der Verschiedenheit von Stand, Aufgabe und tätiger Teilnahme« (LK Art. 26)²⁰. So sehr die ganze Kirche Subjekt der liturgischen Akte ist, so sehr kann nicht jeder alles tun. Sie ist eine hierarchisch gegliederte Gemeinschaft. Nach göttlichem Recht kann nur der Bischof oder Presbyter die Eucharistie konsekrieren und die sakramentale Lossprechung erteilen. Auch kommt ihnen, da sie Christus als Haupt vertreten, in der Regel die Leitung aller liturgischen Versammlungen zu. Andere Dienste sind nach kirchlichem – also wandelbarem – Recht Klerikern reserviert worden, wobei nach Ort und Zeit erhebliche Verschiedenheiten festzustellen sind. Wenn das kirchliche Recht unter »divina officia« – seit dem frühen Mittelalter Synonym für das, was man seit dem 16. Jh. Liturgie nennt – »Funktionen der Weihgewalt« versteht, die »nur von Klerikern ausgeführt werden können« (can. 2256, § 1), wenn es behauptet (can. 1256), daß alle Akte des Gottesdienstes nur »von den legitim damit beauftragten Personen ausgeführt werden« können²¹, so wurde übersehen, daß die Akte der Gemeinde – die allerdings kaum mehr hör- und sichtbar waren – ebenfalls liturgische Akte sind, zu denen es keinerlei Delegation durch die Hierarchie bedarf, zu dem »das christliche Volk, ›das auserwählte Geschlecht, das königliche Priestertum, der heilige Stamm, das Eigentumsvolk« (1 Petr 2, 9; vgl. 2, 4–5)« vielmehr »kraft der Taufe« und Firmung »Recht und Pflicht« besitzt (LK 14)²². Es wurde ferner übersehen, daß beim liturgischen Chorgebet von Frauenorden Laien sogar einer liturgischen Versammlung präsidieren und daß seit je Laien ohne Delegation durch die Hierarchie ministerielle liturgische Akte setzen können, so die

²⁰ Vgl. auch LK 19.

²¹ So auch der § 1 der Instruktion der Ritenkongregation über die Kirchenmusik und die Liturgie vom 3. 9. 1958 (AAS 50 (1958) 632), der die völlig ungenügende Definition der liturgischen Akte im can. 1256 zwar verbessert, aber die klerikale Verengung ebenso wie die nur kultische (statt dialogische) Sicht der Liturgie bestehen läßt, wie sie sich seit Jahrhunderten herausgebildet hatten; vgl. dazu die in Anm. 7 angegebene Literatur.

²² Die deutsche Übersetzung gibt »officium« mit »Amt« statt mit »Pflicht« wieder. Für »Amt« gebraucht die LK (z. B. 15; 19; 26; 28 f.) jedoch »munus«. – Während die LK hier nur die Taufe nennt, wird als Fundament des Laienpriestertums in der KK 10, 1; 33, 2 und im Dekret über die Laien (3, 1) auch die Firmung genannt, der besonders von *Thomas von Aquin* bezeugten Lehrtradition entsprechend.

Brautleute bei der Trauung, die Paten bei der Taufe. In Notfällen können sie sowohl die Taufe spenden wie die Kommunion reichen. Bei der Eucharistiefeier gibt es zwar für untergeordnete Dienste besondere Weihen, die den Empfänger aus dem Laienstand herausnehmen, so seit ältester Zeit die Weihe zum Diakon und später fast überall die zum Subdiakon (bis um 1200 auch im Westen eine niedere Weihe) und zum Lektor, im lateinischen Westen (wenigstens vom 3. bis 6. Jh. und wieder seit dem 10. Jh.) die Weihe zum Ostiarier und Akolythen. Aber die entsprechenden Dienste wurden seit vielen Jahrhunderten nicht oder nur sehr selten von geweihten Klerikern ausgeübt, sondern von Laien, ebenso die liturgischen Dienste, für die es keine Weihe gibt, wie der Gesang in der Schola und das Spiel der Orgel. Die Liturgiekonstitution erklärt, daß »auch die Ministranten, Lektoren, Kommentatoren und die Mitglieder der Kirchenchöre« – sowie die Organisten, wie die Instruktion von 1964 (Art. 97) hinzufügt – »einen wahren liturgischen Dienst (verum ministerium liturgicum) vollziehen«. Hier sind offensichtlich Laien gemeint, weil die Aussage bei Klerikern selbstverständlich wäre. Von einer Delegation ist keine Rede, auch nicht von einem Ausschluß von Frauen²³, beides in deutlichem Gegensatz zur Instruktion der Ritenkongregation vom 3. 9. 1958, die zwischen einem »eigentlichen und direkten ministeriellen Dienst (servitium ministeriale)« der Kleriker »kraft ihrer Weihe oder Aufnahme in den klerikalen Stand« und einem zwar »direkten«, aber nur »deligierten ministeriellen Dienst« männlicher Laien kraft einer Abordnung durch die Hierarchie (cum . . . deputantur) unterscheidet (Art. 93), wobei sie allerdings notgedrungen gemischte oder reine Frauenchöre zuläßt (Art. 100)²⁴.

Die Liturgiekonstitution öffnet für die Zukunft weitere Laienfunktionen: die Leitung von Wortgottesdiensten im Auftrag des Bischofs (35, 4), die Taufe in kürzerer Form (68) und die Spendung einzelner Sakramentalien (79). Ferner wurde das bisher als nichtliturgisch geltende Chorgebet nichtpriesterlicher Genossenschaften und der Säkularinstitute als Gebet der Kirche anerkannt (98).

Die Kirchenkonstitution hat die Möglichkeit eröffnet, daß der Diakonat als permanenter Lebensstand wieder eingeführt wird und seine

²³ Daß die Frau ministeriell liturgisch tätig sein kann, zeigt nicht nur das Diakonenamt der Geschichte, sondern bis heute die Trauung, als deren sakramentale Spenderin die Braut gilt, die Nottaufe und das Patenamnt.

²⁴ So auch schon mit Zitation von Partikulardekreten der Ritenkongregation die Enzyklika »*Musicae sacrae*« *Pius' XII.* vom 26. 12. 1955 (AAS 48 (1956) 23).

liturgischen Funktionen – von denen allerdings keine aus göttlichem Recht eine sakramentale Weihe verlangt – aufgezählt (Art. 29)²⁵. Die nachkonziliare Liturgiereform wird aber auch an der trotz der (freilich utopischen) Weisung des Trienter Konzils²⁶ ungelösten Frage der Subdiakonats- und der niederen Weihen nicht vorübergehen dürfen, trotz der Schwierigkeit, die sich daraus ergibt, daß mangels historischer Kenntnisse seit der Scholastik bis in die jüngste Zeit namhafte Theologen und kirchliche Dokumente die niederen Weihen als Sakrament angesehen haben. Die der wahren Situation entsprechende Lösung erfordert die Aufhebung der jetzigen niederen Weihen. Für alle Ämter, die auf längere Zeit ausgeübt werden (Küster, Kantor, Organist) müßten Segnungen angeboten werden, die wohl nicht verpflichtend sein sollten, jedenfalls aber in keiner Weise den Laienstatus der Empfänger aufheben. Weil und insofern solche Ämter in Vertretung der Gemeinde und nicht des Klerus ausgeübt werden, bedarf es auch keiner Delegation, Deputation (Abordnung) oder *missio canonica*²⁷, sondern in der Regel nur einer »Benennung« oder »Ernennung« durch den »*rector ecclesiae*«²⁸.

AKTIVE GEMEINSCHAFTLICHE TEILNAHME

»Bei den liturgischen Feiern soll jeder, sei er Liturge oder Gläubiger, in der Ausübung seiner Aufgabe nur das und all das tun, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt«

²⁵ Vgl. auch KK 20, 3; 28, 1; 41, 4; ferner Bischöfe 15, 1; Priesterausbildung 12, 3; Mission 15, 9; 16, 6; Offenbarung 25, 1.

²⁶ *Decreta super reformatione* vom 15. 7. 1563, can. 17: Wiederherstellung der Ordines vom Diakonat bis zum Ostariat als ständige Ämter, mit denen bei den vier niederen Ordines auch Verheiratete betraut werden können.

²⁷ Es hat Mühe gekostet, im Schema des Laiendekrets den aus ererbtem klerikalistischen Mißverständnis geborenen Satz zu ändern, der generell eine *missio canonica* für alle liturgischen Dienste von Laien verlangte, weil es sich eigentlich um klerikale Aufgaben handele. Die endgültige Fassung spricht nur mehr von gewissen liturgischen Handlungen«, die ähnlich wie Aufgaben des Lehr- und des Hirtenamtes Laien anvertraut werden und als »enger mit den Ämtern der Hirten verbundene Aufgaben« (vgl. auch KK 34, 3; 37, 3) einer »Sendung« bedürfen und »voll der kirchlichen Leitung unterstehen« (Art. 24, 6).

²⁸ CIC, can. 1185: *Sacrista, cantores, organorum moderator, pueri chorales ... ceterique inservientes a solo ecclesiae rectore ... nominantur, pendent, dimituntur.*

(Art. 28)²⁹. Die Instruktion vom 26. 9. 1964 hat dementsprechend die Rubriken aufgehoben, die den Zelebranten verpflichteten zu rezipieren, was Diakon, Subdiakon, Lektor und Sängern zukommt. Nicht nur Gläubige, die besondere Dienste leisten, sondern auch die übrigen sind Träger der Liturgie. Im Neuen Testament wird das Priestertum³⁰ bekanntlich nur von Christus und von der Gesamtheit der Gläubigen ausgesagt. Das Konzil hat das besondere Priestertum der Hierarchie gewiß deutlich hervorgehoben³¹, das nicht nur (wie häufig betont wird) »in der Person Christi« handelt, sondern in Gebet und Opfer auch im Namen und im Interesse aller Umstehenden, des ganzen Volkes, an dessen Spitze es steht, als Stimme der Kirche, ja der ganzen Menschheit³². Aber es hat daneben die »Geistsalbung des ganzen sozialen Leibes Christi zu einer heiligen Priesterschaft« und die wahre, wenn auch wesentlich vom »Priestertum des hierarchischen Dienstes« verschiedene Anteilnahme aller Getauften und Gefirmten am Priestertum Christi »zur Verherrlichung Gottes und zum Heil der Menschen« mit Berufung auf das Neue Testament (1 Petr 2,4–10; Apk 1,6; 5,9–10; Apg 2,24.47; Röm 12,1; Hebr 13,15) und die Überlieferung mehrfach betont³³. Dieses Priestertum äußert sich im Empfang der Sakramente (was mehr ist als ein passives Geschehenlassen), in Gebet und Danksagung (KK 10, 2), vor allem in der Teilnahme am eucharistischen Opfer, der »Quelle und dem Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens«, in dem die Gläubigen »das göttliche Opferlamm Gott darbringen und sich selbst mit ihm« (KK 11,1)³⁴ und zwar »nicht nur durch die Hände des Priesters, sondern auch gemeinsam mit ihm« (LK 48), und »das Herrenmahl genießen« (LK 6,1), in bestimmten Fällen (LK 55) wieder unter beiden Gestalten³⁵.

²⁹ Vgl. KK 11, 1: »Bei der liturgischen Handlung (übernehmen alle) ihren je eigenen Anteil . . . nicht unterschiedslos, sondern die einen so, die anderen anders«.

³⁰ Leider ermöglicht die deutsche Sprache nicht, zwischen dem hier gemeinten Sacerdotium und dem Presbyterium zu unterscheiden.

³¹ Zum Priesteramt der *Bischöfe* vgl. KK 26; 41, 2 (auch 21, 2; 26, 1) und Bischöfe 15 (auch 2, 2; 11, 2), der *Priester*: KK 28; 41, 3 (auch 10, 2; 37, 2), Priester 2; 3; 5; 13, 2–3 (auch 1; 6, 5; 14, 2) und Mission 39, 1. Zu den Diakonen s. oben Anm. 25.

³² KK 10, 2; 28, 1; 41, 3; LK 33; 84; 85; 90; Priester 5; 13, 2.

³³ KK 34, 2; 10, 1; 33, 2; Laien 3, 1; LK 14.

³⁴ KK verweist hier auf die Liturgiezyklika »Mediator Dei« *Pius' XII.* vom 20. 11. 1947. Vgl. auch KK 192, 34; Priester 5, 3.

³⁵ Bisher sind 11 Anlässe oder Personengruppen vorgesehen; vgl. Ritus Communio- nis sub utraque specie, 7. 3. 1965. Praenotanda n. 1; vgl. Reskript der Ritenkongregation vom 8. 7. 1965.

Das Programmwort für die liturgische Betätigung des Priestertums aller Gläubigen heißt seit *Pius X.* bekanntlich »aktive Teilnahme«³⁶. Von Teilnahme, aktiver, bewußter, voller, frommer, leicht und mit geistlichem Gewinn zu vollziehender Teilnahme und eben auch gemeinschaftlicher Teilnahme spricht die Liturgiekonstitution an 16 Stellen³⁷. Neun weitere Dokumente des Konzils stellen sie in ähnlicher Form als pastorales Programm für die Bischöfe, Priester und Katecheten sowie als Forderung an die Laien selbst auf³⁸. »Teilnahme, eine der häufigsten und autoritativsten Aussagen des Konzils über die Liturgie! So sehr, daß man sagen kann, diese Aussage sei eine der charakteristischen Prinzipien der konziliaren Lehre und Reform«, wie *Paul VI.* vor Pilgern feststellte, wobei er drei Kennzeichen der »vom Konzil so empfohlenen liturgischen Teilnahme« nannte: »bewußte, tätige und personale sowie gemeinschaftliche Teilnahme«. »Man kann in dieser Beziehung wirklich sagen, das aggiornamento des Konzils ist eine Rückkehr zu den geschichtlichen wie inneren Quellen der christlichen Spiritualität«³⁹.

VORAUSSETZUNGEN UND FOLGERUNGEN

Die Liturgiekonstitution hat aus dem sozialen Charakter aller liturgischen Akte (26) die praktische Folgerung gezogen: »Wenn Riten gemäß ihrer Eigenart auf gemeinschaftliche Feier mit Beteiligung und tätiger Anteilnahme der Gläubigen angelegt sind, dann soll nachträglich betont werden, daß ihre Feier in Gemeinschaft – im Rahmen des Möglichen – der vom einzelnen gleichsam privat vollzogenen vorzu-

³⁶ Eine Sammlung päpstlicher Äußerungen zur »actuosa participatio« von 1903 bis 1956 findet sich in *E. J. Lengeling*, Gottesdienst, Münster 1964, 1–15; vgl. auch *ders.*, Was besagt »aktive Teilnahme«: LJ 11 (1961) 186–188.

³⁷ Teilnahme: 53; 55; tätige T.: 11; 14, 2; 19; 21; 26 f.; 30; 41; 50; 79; 114; 121; 124; bewußte T.: 11; 48; 79; volle T.: 14, 2; 21; 41; gemeinschaftliche T.: 21; 27; fromme T.: 48; 50; T. mit geistlichem Gewinn: 11; leicht zu vollziehende T.: 79.

³⁸ KK 11, 1; 26, 3; 42, 1; Offenbarung 10, 1; Bischöfe 30, 2; Priester 5, 3. 5; 6, 5; Priesterausbildung 8, 1; christliche Erziehung 2; 11; Laien 4, 1; 10, 1; 11, 4; 16; Orden 6, 2; 12, 1; 15, 1.

³⁹ Audienz vom 6. 4. 1966. Oss. Rom., 7. 4. 1966. Eine Sammlung von 74 Äußerungen *Pauls VI.* zur Liturgie vom 4. 12. 1963 bis 23. 11. 1965 bietet das Buch *Dialogo con Dio, Città del Vaticano 1966*; s. im Register die Angaben zu *Partecipazione, chiesa, comunità*. Vgl. auch die beiden Ansprachen des Papstes zum Fronleichnamsfest 1966: Oss. Rom. 10./11. 6. 1966.

ziehen ist«. Zu diesem Satz wurde, um der von drei Vätern geäußerten Sorge um das Schicksal der sogenannten Privatmesse zu begegnen, hinzugefügt: »Das gilt vor allem für die Feier der Messe – wobei bestehen bleibt, daß die Messe in jedem Fall öffentlichen und sozialen Charakter hat – und für die Spendung der Sakramente« (LK 27)⁴⁰.

»Die volle und tätige Teilnahme des ganzen Volkes ist bei der Erneuerung und Förderung der Liturgie aufs stärkste zu beachten« (LK 14). Bei der »allgemeinen Erneuerung der Liturgie . . . sollen Texte und Riten so geordnet werden, daß . . . das christliche Volk sie möglichst leicht erfassen und in voller, tätiger und gemeinschaftlicher Teilnahme mitfeiern kann« (LK 21; vgl. 34). »Bei der Revision der liturgischen Bücher soll sorgfältig darauf geachtet werden, daß die Rubriken auch den Anteil der Gläubigen vorsehen« (LK 31). Insbesondere »soll man den Akklamationen des Volkes, den Antworten, dem Psalmengesang, den Antiphonen, den Liedern sowie den Handlungen und Gesten und den Körperhaltungen Sorge zuwenden. Auch das heilige Schweigen soll zu seiner Zeit eingehalten werden« (LK 30).

Die gemeinsame und aktive Teilnahme der konkreten liturgischen Gemeinschaft verlangt nicht zuletzt die auf der ganzen Welt schon in weitem Maße durchgeführte Einführung der Volkssprachen⁴¹ und setzt voraus, daß es legitim verschiedene Riten in der einen Kirche gibt, wie

⁴⁰ In einer Anmerkung verwies der den Vätern vorgelegte Text auf *Pius XII., Mediator Dei* Nr. 95: AAS 39 (1947) 557, in der die Legitimität der Privatmesse verteidigt wird (merkwürdigerweise nicht auf das Tridentinum, *Decr. de Missae sacrificio*, cap. 6, DS 1747), und auf die Instruktion der Ritenkongregation vom 3. 9. 1958, in der der Ausdruck *missa privata* abgelehnt wird. Man kann verstehen, wenn der Direktor der Theologischen Abteilung des Lutherischen Weltbundes *V. Väita* in seinen »Bemerkungen zur Enzyklika *Mysterium fidei*«: *Concilium* 2 (1966) 310, es als »seltsame Art, ein Konzilsdokument zu zitieren« ansieht, wenn die Enzyklika im sehr ausführlichen Abschnitt zur Verteidigung der »privatim« zelebrierten Messe nur aus der (nachträglichen) Parenthese des Art. 27 die Worte »öffentlicher und sozialer Charakter jeder Messe« zitiert. Es ist, abgesehen von Art. 47, der ganz zu Beginn der Enzyklika angeführt wird, das einzige Zitat aus der Liturgiekonstitution. Besonders ist ein Hinweis auf die vom Konzil eröffnete Möglichkeit der Konzelebration schmerzlich zu vermissen.

⁴¹ LK 36; 39; 54; 63; 76; 78; 101; 113. Zum ersten Mal wurde die Volkssprache allgemein im römischen Ritus gestattet bei der 1951 eingeführten Erneuerung der Taufversprechen in der Osternacht, sodann im *Motu proprio Pauls VI. »Sacram Liturgiam«* vom 25. 1. 1964 für die Lesungen der Trauung außerhalb der Messe. Die Dekrete des Rates zur Durchführung der LK, welche die Beschlüsse der Bischofskonferenzen zur Einführung der Volkssprachen gemäß LK 36, 3 (vgl. die Instruktion vom 26. 9. 1964, Art. 20–30; 40–43) bestätigen, werden laufend in der Zeitschrift »*Notitiae*« (Vatikanstadt 1965 ff.) aufgeführt.

das Konzil mehrfach feierlich betont hat⁴², daß der römische Ritus selbst bei der gegenwärtigen Reform in den Teilen, »die dem Wandel unterworfen sind« (Lk 21), »den Notwendigkeiten unseres Zeitalters besser anzupassen« (LK 1) ist⁴³ und »unter Wahrung der Einheit . . . im Wesentlichen berechtigter Vielfalt und Anpassung an die verschiedenen Gemeinschaften, Gebiete und Völker, besonders in den Missionen, Raum belassen muß« (LK 38)⁴⁴, und schließlich sogar, daß unter Aufhebung der straffen Zentralisierung eine »tiefer greifende Anpassung« durch die Bischofskonferenzen ermöglicht wird (LK 40)⁴⁵.

Anpassung an den Kairos der Zeit und an die Vielfalt der Menschen ist sicherlich nicht als Taktik oder Strategie mißzuverstehen; sie ergibt sich aus dem »Heilssakrament Kirche«. Wenn sie ihre Fülle erreichen will, muß sie sich in Raum und Zeit je neu inkarnieren.

DIE ORTSKIRCHE

Die ekklesiale und soziale Dimension der Liturgie verwirklicht sich vor allem im Bistum, der Ortskirche: »Alle sollen überzeugt sein, daß die Kirche auf eine vorzügliche Weise dann sichtbar wird, wenn das ganze heilige Gottesvolk voll und tätig an denselben liturgischen Feiern, besonders an derselben Eucharistiefeyer, teilnimmt: in der Einheit des Gebets und an dem einen Altar, dem der Bischof vorsteht, umgeben von seinem Presbyterium und den Dienern des Altares« (LK 41). Dasselbe wird ausführlicher in der Kirchenkonstitution (26) und im Bischofsdekret (11) dargelegt.

Zwar sind die Pfarreien keine Orts- oder Teilkirchen im theologischen Sinn, sondern nur »gleichsam Zellen des Bistums« (Laien 193). Aber sie stellen, nachdem die Entwicklung besonders nördlich der Alpen zu Diözesen geführt hat, die viele Einzelorte umfassen, »auf eine gewisse Weise die über den ganzen Erdkreis hin verbreitete Kirche dar« (LK 42). Nicht selten wird heute die Notwendigkeit der Territorialpfarre mit soziologischen oder allzu vordergründig pastoralen Grün-

⁴² LK 4; Ökumenismus 4; 16 f.; Ostkirchen 1-3; 6; Mission 15, 4.

⁴³ LK 50; 62.

⁴⁴ LK 39; 63 b; 65; 79; 107; 110; 118-120; 128; vgl. auch 23.

⁴⁵ Zur Anpassung der Liturgie an die Völker vgl. auch Mission 9, 2; 19, 2 und Kirche in der Welt 58; allgemein zum Problem des aggiornamento und der Anpassung vgl. KK 13, 2; Kirche in der Welt 44; 62; 76; Mission 9 f.; 15; 21, 3; 22, 2; 25, 1; 26, 6; Ostkirchen 2.

den wenn nicht bestritten, so doch bezweifelt oder sehr relativiert. Sicherlich sind in besonderen Fällen Personalpfarreien und darüber hinaus gelegentlich Gruppengottesdienste nötig. Aber die Eucharistiefeier ist Ausdruck der Kirche und baut sie auf⁴⁶; und die Kirche tranzendentiert Geschlechter, Stände, Klassen, Berufe, Rassen und Nationen. Sie überwindet seit ihrem ersten Auftreten zu Pfingsten die babylonische Zerstreung (Apg 2, 6–11). In ihr gibt es weder Juden noch Heiden – da Christus die trennende Schranke zerstört hat (Eph 2, 14) –, weder Griechen noch Barbaren, weder Sklaven noch Freie, weder Mann noch Weib, Bürger und Fremde. Alle Getauften sind »in einem Geiste und Leibe« (vgl. 1 Kor 12, 13) »einer in Christus« (Gal 3, 28; Röm 10, 12; Eph 2, 19; Kol 3, 11; Offb 5, 9), und »alle haben an dem einen Brote Anteil« (1 Kor 10, 16 f)⁴⁷. Wenn das alles nicht platonisch bleiben oder gar illusorisch werden soll, muß die Einheit in Christus sich in der notwendig ortsgebundenen und die natürlichen und gesellschaftlichen Unterschiede integrierenden Eucharistiefeier, also normalerweise in der Pfarrkirche zeigen und bewähren. Gewiß ist die Pfarrei nicht göttlichen Rechts, aber sie stellt faktisch (»gewissermaßen«) die Kirche dar (vgl. LK 42). Aus eminent theologischem Grund also »ist darauf hinzuwirken, daß der Sinn für die Pfarrgemeinschaft vor allem in der gemeinsamen Feier der Sonntagsmesse wachse« (LK 42)⁴⁸.

EUCCHARISTIEFEIER

In dieser pfarrlichen Gemeinschaft des Gottesdienstes darf es »weder im Ritus noch im äußeren Aufwand ein Ansehen von Person oder Rang geben« (LK 32)⁴⁹. Es ist eine anspruchsvolle Gemeinschaft. Ihr Opfer setzt die vorausgegangene Versöhnung voraus (Mt 5, 23) und der »in der Eucharistiefeier neu bekräftigte Bund Gottes mit den Menschen« drängt zur brüderlichen Liebe aus dem Geiste Christi (LK 10). »Damit diese Feier aufrichtig und vollkommen sei, muß sie sowohl zu verschiedenen Weisen der Liebe und zu gegenseitiger Hilfe wie auch

⁴⁶ S. oben 315 f.

⁴⁷ Vgl. KK 7, 2; 32, 2; 50, 4; Mission 4, 1.

⁴⁸ S. auch Bischöfe 30, 2 (Mahnung an die Pfarrer); Priester 5, 3. 5; Mission 37, 1 und Instruktion vom 26. 9. 1964, Art. 19. Vgl. die demnächst erscheinende Dissertation von *Th. Maas-Ewerd*, Liturgie und Pfarrei.

⁴⁹ Vgl. Instruktion vom 26. 9. 1964, Art. 34 f. und 1 Kor 11, 21; Jak 2, 1–4.

zu missionarischer Tat und zu mannigfachen Formen christlichen Zeugnisses führen« (Priester 6, 5)⁵⁰. »Eine christliche Gemeinschaft wird nur dann auf erbaut, wenn sie ihre Wurzel und ihren Angelpunkt in der Eucharistiefeyer hat; von ihr nimmt darum alle Erziehung zum christlichen Gemeinschaftsgeist ihren Anfang« (Priester 6, 5).

Dabei darf die Pfarrgemeinde nicht bei sich stehen bleiben. Klerus und Gläubige sollen die Beziehung ihrer Liturgie zur »Ortskirche« und ihren Bischof erkennen (LK 42). Von ihm als dem Hohenpriester seiner Herde hängt ihr Leben in Christus gewissermaßen ab (LK 41). »Jede rechtmäßige Eucharistiefeyer steht unter der Leitung des Bischofs« (KK 26, 2)⁵¹.

Über das Bistum hinaus geht Liebe und brüderliche Verantwortung auf die ganze Kirche, ja die ganze Menschheit, wie das Konzil mehrfach betont hat. Ausdruck dafür sind – wie schon in apostolischer Zeit – die Kollekte (Mission, »Miserior«, »Adveniat«)⁵² und das vom Konzil wiedereingeführte »Gebet der Gläubigen«, in dem »unter Teilnahme des Volkes Fürbitten gehalten werden für die heilige Kirche, für die Regierenden, für jene, die von mancherlei Not bedrückt sind, für alle Menschen und das Heil der ganzen Welt« (LK 53)⁵³.

Auch die vom Konzil wiedereingeführte Konzelebration der Priester dient der Einheit und Gemeinschaft nicht nur des Priestertums (LK 57, 1; 41; Priester 7, 1; 8, 1) und Opfers, »weil die vielen Messen nur das einzige Opfer Christi repräsentieren«⁵⁴, sondern auch der Kirche, »weil in einer solchen Feier des Opfers, an der zugleich die Gläubigen bewußt, tätig und nach der Eigenart der Gemeinschaft teilnehmen, besonders wenn der Bischof den Vorsitz führt, wahrhaft die Verdeut-

⁵⁰ Vgl. LK 9, 2; KK33, 2; Laien 3, 1; 8, 3; zu den Sakramenten: LK 59.

⁵¹ Vgl. den ganzen Artikel 26 der KK und Bischöfe 15; 35, 4.

⁵² Apg 24, 17; Röm 15, 26 f.; 1 Kor 16, 3 f.; 2 Kor 8–9; Gal 2, 10. Vgl. auch LK 110: »Die Buße der Quadragesima sei nicht bloß eine innere und individuelle Übung, sondern auch eine äußere und soziale«.

⁵³ LK 53 verweist auf 1 Tim 2, 1–2. Vgl. auch LK 109 b (Gebet für die Sünder). Die in Deutschland »bis auf weiteres« approbierten Vorlagen für die Fürbitten entsprechen fast durchweg nicht seinem in 1 Tim 2, 3. 5 f. aus dem universalen Heilswillen Gottes begründeten Wesen und den Normen der LK 53, der Instruktion vom 26. 9. 1964, Art. 56, und der vom »Bischöferrat« herausgegebenen Schrift *De oratione communi seu fidelium. Eius natura, momentum ac structura. Criteria atque specimina ad experimentum coetibus territorialibus Episcoporum proposita*, Vatikanstadt 1965. Vgl. *Th. Maas-Ewerd*, Fürbitten – Inhalt und Form: Bibel und Liturgie 39 (1966) 140–157.

⁵⁴ Ritenkongregation und »Bischöferrat«, *Decretum generale quo ritus concelebrationis ... promulgantur*, 7. 3. 1965, in: *Ritus servandus in concelebratione Missae*, Vatikanstadt 1965, 5 f.

lichung der Kirche in der Einheit des Opfers und Priestertums in einer einzigen Aktion des Dankes um einen einzigen Altar mit den Altardienern und dem heiligen Volk vorzüglich realisiert wird«⁵⁵.

SAKRAMENTE

Auch für die Spendung der Sakramente, die auf »den Aufbau des Leibes Christi hingeordnet sind« (LK 59), gilt die »nachdrückliche Betonung, daß die Feier der Gemeinschaft – im Rahmen des Möglichen – der von einzelnen gleichsam privat vollzogenen vorzuziehen ist« (LK 27). Das bedeutet für die Reform der Riten einen nicht leichten Auftrag (vgl. LK 30 f) und für die Pastoral eine Anstrengung, die Individualisierung und Privatisierung des Sakramentenempfangs möglichst zu überwinden⁵⁶, vor allem bei der Taufe Erwachsener. »Ein mehrstufiger Katechumenat... soll wiederhergestellt werden« (LK 64), der bei entsprechender Beteiligung der »ganzen Gemeinde der Gläubigen« (Mission 14, 3) »stufenweise in das Leben des Glaubens, der Liturgie und der liebenden Gemeinschaft des Gottesvolkes« einführt (Mission 14, 1)⁵⁷. Der Ort der Taufe soll »zur gemeinsamen Feier« (auch der Kindertaufe) geeignet sein⁵⁸. Selbst bei dem Sakrament, das zum »privatesten« sakramentalen Akt geworden ist, sollen »Ritus und Formeln so revidiert werden, daß sie Natur und Wirkung des Sakramentes deutlicher ausdrücken« (LK 72). Das schließt ein, daß die Sünde »soziale Folgen« hat, was den »Gläubigen eingeschärft werden soll«⁵⁹, und daß »die Rolle der Kirche im Bußgeschehen wohl zu beachten ist« (KL 109)⁶⁰.

⁵⁵ A. a. O., 7; vgl. 6 und Ökumenismus 15, 1. In unseren Zusammenhang gehört auch der Art. 93 der Instruktion vom 26. 9. 1964, der Nebenaltäre im Kirchenraum für unangemessen erklärt. – Zur Konzelebration vgl. *A. Nuij*, Die Konzelebration der Eucharistiefeier (Lebendiger Gottesdienst 11), Münster 1965.

⁵⁶ Schritte dazu sind schon die durch das Motu Proprio *S. Liturgiam* vom 25. 1. 1964 und die Instruktion vom 26. 9. 1964, Art. 64; 70 ermöglichte Verbindung der Firmung und Trauung mit der Meßfeier, gemäß LK 71; 78.

⁵⁷ In Frankreich liegen seit Jahren reiche Erfahrungen im Erwachsenenkatechumenat vor; vgl. z. B. *J. Cellier* (jetzt Leiter des Centre National de Pastorale Liturgique, Paris), *Catéchumènes et communauté chrétienne* und die übrigen Aufsätze in: *La Maison-Dieu* 71 (1962). – Der neue Taufritus für Erwachsene steht gegenwärtig im Stadium des offiziellen Experimentes. Er wird übrigens auch in der Liturgie der Quadragesima und der Osterzeit Änderungen bedingen; vgl. LK 109; Mission 14, 3.

⁵⁸ Instruktion vom 26. 9. 1964, Art. 99.

⁵⁹ Weil einige Väter den nicht recht verstandenen Text des Schemas angegriffen,

Auch bei der Reform der Sakramentalien sind der »oberste Grundsatz von der bewußten, tätigen und leicht zu vollziehenden Teilnahme der Gläubigen« und »die Erfordernisse unserer Zeit« zu beachten (LK 79).

WORTGOTTESDIENSTE

Natürlich ist der vom Konzil neu – in Analogie zu den früheren Gemeindevigilien – eingeführte selbständige »Wortgottesdienst« (LK 35, 4) eine Gemeinschaftsfeier⁶¹. Aber auch das Stundengebet ruft als »öffentliches Gebet der Kirche« (LK 90), das »Christus vereint mit seinem Leibe« an seinen Vater richtet (LK 84), da er »das gesamte Menschengeschlecht um sich schart, um gemeinsam mit ihr diesen (ewigen) Lobgesang zu singen« (LK 83), an sich nach gemeinsamem Vollzug. Darum empfiehlt die LK (96–100) auch für das liturgische Stundengebet, zu dem jetzt gemäß LK 98 auch das kleine Offizium und Auswahlbreviere zählen, eindringlich eine gemeinsame, möglichst gesungene Feier, sei es des Klerus unter sich oder zusammen mit den Gläubigen (besonders die Vesper der Sonn- und Festtage) oder dieser allein⁶². Tägliche gemeinsame Gebete der Gläubigen vor oder statt der Eucharistiefeier am Morgen und Abend waren im Altertum in vielen Kirchen üblich. Das sehr früh bezeugte Gebet der einzelnen Gläubigen zu den übrigen Horen erhielt in den Klöstern seine heutige Struktur und Horezahl, die dann allmählich auch für die Gemeindekirchen

ist das, was (als »neu«; vgl. *K. Rahner*, Vergessene Wahrheiten über das Bußsakrament, in: *Schriften zur Theologie II*, Einsiedeln 1955, 143–183) zunächst allein im Text stand (*socialis indoles peccati*), jetzt leider fast in obliquo ausgesagt; vgl. *E. J. Lengeling*, Die Konstitution des 2. Vatik. Konzils über die hl. Liturgie (Lebendiger Gottesdienst 5/6), Münster ²1965, 213 f.; 153 f.

⁶⁰ Aus einigen Nachbarländern Deutschlands wurde in den letzten Jahren mehrfach von gemeinschaftlichen Gottesdiensten als Rahmen der (natürlich in privater Form) erteilten sakramentalen Lossprechung berichtet. Besonders zu nennen sind die Instruktionen des holländischen Episkopats vom 16. 3. 1965, französisch: *Doc. cath.*, 4. 7. 1965, 1174 f. Vgl. u. a. auch: *Liturgische Erneuerung des Bußsakraments: Herderkorrespondenz*, März 1959; *K. Pohlmann*, Beichte – Bußsakrament – Bußfeier: *Kat. Bl.* 90 (1965) 83–88; *La pénitence est une célébration (Coll. Paroisse et Liturgie 58)* Brügge 1963.

⁶¹ Vgl. die Instruktion vom 26. 9. 1964, Art. 37–39.

⁶² Vgl. auch Instruktion vom 26. 9. 1964, Art. 16. Leider wird das nicht von einem Priester geleitete Stundengebet der Laien nicht als liturgisches Gebet anerkannt (vgl. LK 84), wohl aber – unter Aufhebung früherer Auffassung; vgl. zuletzt die *Apost. Konst. Sponsa Christi: AAS 43 (1951) 17*; Art. V 1 – das Stundengebet von weiblichen Kongregationen.

übernommen wurde. Die private Rezitation durch den einzelnen Kleriker höherer Weihen war zunächst Ausnahme, wurde im Mittelalter häufiger, in der Neuzeit schließlich Regel, ja – erst seit dem Codex von 1917 (can. 135) – für die ganze lateinische Kirche obligatorisch⁶³, während seit dem 16. Jh. die modernen (männlichen) Kongregationen das Chorgebet aufgaben und die Gemeindebeteiligung am Gebet der Ortskirche bis auf wenige Restbestände im Laufe der Zeit ganz aufhörte. Ob der lokale und soziale Charakter des Stundengebets, an dem alle Ostkirchen festgehalten haben, das in den Kirchen der Reformation ebenfalls bestand, wie es bei den Anglikanern noch oder bei evangelischen Hausgemeinschaften der Gegenwart wieder besteht, im Sinn der LK erneuert werden kann, natürlich nach durchgeführter Reform der Struktur und Einführung der Volkssprache⁶⁴, wird die Zukunft erweisen. Manche Anzeichen deuten darauf hin, daß es so sein wird.

GEMEINSCHAFTSGEIST

Die Reform der Liturgie hat, soweit sie sich schon ausgewirkt hat, neben freudiger Zustimmung in den Gemeinden in kleinen Kreisen auch Besorgnis und Widerstand erfahren, der hier und da sektiererische Züge annimmt. Soweit sie publik werden, zeigt sich, daß der Gemeinschaftscharakter der Liturgie und das damit zusammenhängende Prinzip der »Verständlichkeit« nicht gesehen und heftig abgelehnt wird⁶⁵. Das, was an Einwänden wenigstens zum Teil berechtigt ist, trifft nicht Prinzipien und Regeln der LK, sondern die konkrete Praxis einzelner Liturgen. Aber der Wunsch nach Rückkehr der Kirche zu den Zeiten

⁶³ Vgl. die neuen Forschungsergebnisse von *P. Salmon*, *L'office divin*, Paris 1959, 11–68.

⁶⁴ Vgl. LK 101; dazu die Instruktion der Riten- und der Religiösen-Kongregation sowie des liturgischen Rates: *De lingua in celebrandis officio divino et missa »conventuali« aut »communitatis« apud religiosos adhibenda*: AAS 57 (1965) 1010–1013.

⁶⁵ Neben der zwielfichtigen Organisation »Una voce« ist der kürzlich verstorbene bedeutende Romancier und Konvertit *Evelyn Waugh* mehrfach durch Äußerungen hervorgetreten, die von krassem Individualismus zeugen, für Latein, »Mysterium« und Altäre in weiter dunkler Ferne schwärmen und die Reform als Mischung von Archäologismus, Modernismus (in Anpassung an »unsere traurige Zeit«) und deutscher Vorliebe für Geschrei ausgeben: »Wir Engländer haben kein Verlangen nach »Sieg Heil«. Wir beten schweigend . . . Wenn die Deutschen lärmern wollen, laßt sie. Aber warum sollen sie unsere Devotion stören dürfen« (*Cath. Herald*, 7. 9. 1964).

des blühenden Individualismus ist nicht zu erfüllen. Vielmehr ist die Liturgie wie die Reform der Kirche durch eine erneuerte Liturgie nur möglich im Rahmen einer Gesamtpastoral, die ständig an der Ekklesiologie des zweiten Vaticanums ausgerichtet ist, wie sie nicht nur in der KK entfaltet ist, sondern auch fast alle übrigen Dokumente durchzieht. Es ist ein Bild von der Kirche auf dem Hintergrund der »einen Welt«, die von Gott erschaffen, von seinem universalen Heilswillen umfaßt und von Christus erlöst ist und heute mehr und mehr in Solidarität zu einer Familie der Menschen zusammenwachsen will. Es ist eine Kirche, deren Einheit in Gott, dem Dreieinigen, vorgegeben ist und die wieder in die Gemeinschaft in Gott zurückführt; eine Kirche, die im Alten Bund als Volk Gottes vorbereitet, am Kreuz als Leib Christi geboren und vom Heiligen Geist beseelt und mit seinen Charismen begabt ist; eine Familie Gottes, die besonders in der örtlichen Eucharistiefeyer in Erscheinung tritt, durch Wort und Sakrament aufbaut und zu jeglichem Werk der Liebe gestärkt wird; eine Kirche der Kommunionseinheit der Bischöfe und ihrer Kirchen mit dem sichtbaren Einheitsgaranten, dem Nachfolger Petri; eine Kirche der brüderlichen Gemeinschaft von Hierarchie und Laien; eine Kirche, die als universales Heilssakrament zu allen Menschen gesandt ist, um sie zu einem Volk Gottes zu machen, und die zum Dialog mit allen bereit ist, damit sie die Liebe Gottes annehmen.

Paul VI. hat als »allgemeines Kennzeichen des Konzils« den »Geist der Gemeinschaft« genannt und zum Thema einer Ansprache bei der allgemeinen Audienz vom 5. 1. 1966 gemacht⁶⁶. »Die Kirche geht aus dem Konzil hervor beseelt von einem gewachsenen Gemeinschaftssinn, von einer größeren Liebe, welche die Gläubigen zu Brüdern macht, die zum Handeln, zur Freundschaft führt«. Für den Gemeinschaftsgeist, der sich durch alle Konzilsdokumente hindurchzieht, bringt der Papst drei Beispiele: 1. Die wiederholte und markante Forderung der liturgie-Konstitution nach gemeinschaftlicher Teilnahme aller Gläubigen an den liturgischen Feiern. 2. Die Betonung der Kirchen-Konstitution (9), Gott habe es gefallen, »die Menschen nicht einzeln . . . zu heiligen und zu retten, sondern sie zu einem Volk zu machen, das ihn in Wahrheit anerkennen und ihm in Heiligkeit dienen soll«⁶⁷. 3. Die Kollegialität der Bischöfe. Der Schlußabschnitt der Ansprache lautet: »Die in den Konzilsdokumenten wiederkehrende Gemeinschaftsnote verdiente

⁶⁶ Oss. Rom. vom 6. 1. 1966.

⁶⁷ Vgl. Kirche in der Welt 32; Mission 2.

ein Studium. Es würde den wirklich kirchlichen, d. h. kommunitären Aspekt bestätigen, der die Gemeinschaft der an Christus Glaubenden auszeichnen muß. Es ist interessant festzustellen, wie die katholische Religion einerseits die Persönlichkeit jedes einzelnen Menschen in immer klarerem Licht und höherer Ehre erscheinen läßt (ein weiteres Merkmal der Lehre unseres Konzils) und andererseits versichert, der eindeutige Anschluß an denselben Glauben sei unerläßlich und die qualifizierte Teilnahme an derselben Gemeinschaft des Gottesdienstes und der Liebe sei für die kirchliche Wirklichkeit konstitutiv. So wird der den Geist des Konzils besitzen, der versucht, in das katholische Leben größeren Zusammenhang, größere Brüderlichkeit, größere Liebe hineinzubringen. Alles, was den Gemeinschaftssinn vermindert oder verletzt, befindet sich außerhalb der Linie, die das Konzil für die Erneuerung und Verbreitung der Kirche gezogen hat: Partikularismus, Separatismus, Snobismus, Egoismus, Haltungen, die sich manchmal auch in Geist und Gruppen hervorragender Katholiken finden, und ebenso Abneigung und Gleichgültigkeit gegenüber den Brüdern, ob sie nah oder fern sind, das alles muß nach dem Konzil jenem Geist der größeren brüderlichen Liebe weichen, der nach dem Willen Christi Kennzeichen seiner Jünger sein muß. Seht, darum empfehlen wir euch und allen, die uns hören, sich den Gemeinschaftsgeist des Konzils zu eigen zu machen«.